

Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Bad Cannstatt (Ca 301)

Anregungen der Öffentlichkeit aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 12. Juli 2019 bis einschließlich 23. August 2019 statt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden von einem Beteiligten Anregungen vorgebracht.

Nr.	Beteiligte/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt
	Beteiligter Nr. 1 Schreiben vom 11. August 2019		
1	Bitte beachten Sie bei Ihrer Planung den Ausbau/Bau von (Schnell)Ladesäulen für Elektrofahrzeuge gemäß Elektromobilitätsgesetz (EmoG).	Der Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen differenziert lediglich die Festsetzungen der vorhandenen Bebauungspläne bzgl. bestimmter Nutzungsarten und setzt für Gebiete, die nach § 34 BauGB zu beurteilen sind nach § 9 Abs. 2 b BauGB einen Ausschluss von Vergnügungsstätten fest. Regelungen zur Errichtung von E-Ladesäulen sollen in diesem Bebauungsplanverfahren nicht getroffen werden.	Nein